

Newsletter 02|06.03.2019

Kammertag und Kammerversammlung 2019 mit Kammerwahl

keyboard_arrow_down

Am 24. Mai 2019 findet der jährliche Kammertag in Frankfurt a.M. statt. Staatssekretär im Hessischen Ministerium für Digitale Strategie und Entwicklung Patrick Burghardt wird ein Grußwort sprechen. Des Weiteren konnte die profilierte Volkswirtin Prof. Dr. Kerstin Schneider für einen Vortrag gewonnen werden. Sie referiert zum Thema „Versiegt die Quelle? Prioritäten und Schlussfolgerungen für das Ausgabeverhalten und die Steuerpolitik des Staates“ und gewährt somit einen aktuellen Einblick in die übergeordneten Rahmenbedingungen der Steuerpolitik. Ministerialdirigent Matthias Schenk vom Hessischen Ministerium der Finanzen rundet den Vortragsteil mit einem Bericht über die Reform der Grundsteuer ab.

Im Anschluss an den Kammertag findet die ordentliche Kammerversammlung statt. Besonderheit in diesem Jahr: Die Mitglieder der StBK Hessen sind zur Wahl des Kammerpräsidenten und des Vorstands aufgerufen. Mitglieder, die als Präsident oder Vorstand in der Kammerversammlung kandidieren wollen, haben spätestens zwei Wochen vor der Wahl ihre schriftliche Bewerbung der Kammer zukommen zu lassen. Dies gilt auch, wenn Kandidaten von einem anderen Mitglied zur Wahl vorgeschlagen werden. Bei der Kandidatur als Vorstand sind die Wahlbezirke gemäß § 9 Abs. 2 und 3 der Satzung zu beachten. Gewählt wird dann im Rahmen der Kammerversammlung (Präsenzwahl). Die Tagesordnung sieht weitere Wahlen vor.

Die Einberufung zur ordentlichen Kammerversammlung wird im Staatsanzeiger Nr. 15 am 08.04.2019 veröffentlicht.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Online Anmeldung finden Sie **hier**.

Brexit und Steuern

keyboard_arrow_down

Das Britische Unterhaus hat am 15. Januar 2019 mit großer Mehrheit gegen das zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) verhandelte Austrittsabkommen gestimmt. Sofern die britische Regierung nicht gänzlich von dem Austritt abrückt (der EuGH hatte hierfür im Dezember 2018 eine goldene Brücke gebaut) oder ihn mit Zustimmung der übrigen EU-Mitgliedstaaten verschiebt, wird das Land mit Ablauf des 29. März 2019 die EU mit einem „harten Brexit“ verlassen. Die BStBK nimmt diese Entwicklung zum Anlass, nachfolgend die Konsequenzen des Brexit im Bereich Gesellschafts- und Steuerrecht im Überblick und ohne Anspruch auf Vollständigkeit zusammenzufassen.

„Harter Brexit“

Bei einem „harten Brexit“ ist das Vereinigte Königreich ab dem 30. März 2019 im Verhältnis zur EU ein Drittstaat, das EU-Regelwerk findet keine Anwendung mehr. Dies hat weitreichende Folgen für Privatpersonen und Unternehmen.

Gesellschaftsrechtliche Folgen für „deutsche Limited“

Kapitalgesellschaften, die in der Rechtsform der Private Limited Company britischen Rechts, kurz Limited gegründet wurden und deren Verwaltungshauptsitz in Deutschland ist, werden nach dem Brexit in Deutschland nicht mehr als Kapitalgesellschaft anerkannt. Mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit droht auch der Verlust der Haftungsbeschränkung. Solche „deutschen Limited“ werden künftig z. B. als offene Handelsgesellschaft (OHG), als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder – bei Ein-Mann-Gesellschaften – als Einzelperson bzw. Einzelkaufleute behandelt. Dies kann im Ernstfall die persönliche und unbeschränkte Haftung der Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen für (Alt-)Schulden der Gesellschaft zur Konsequenz haben.

Diese Rechtsfolge kann nur durch aktives Handeln der Gesellschafter vor Eintritt des Brexit, z. B. durch eine Umwandlung oder Einbringung in eine GmbH vermieden werden. Zur Erleichterung wurde das Vierte Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes (BGBl. I 2018, S. 2672) verabschiedet. Es ist zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Steuerliche Folgen des Brexit

Im Ertragsteuerrecht gibt es eine Reihe von Vorschriften, die an die Ansässigkeit in der EU anknüpfen und daher ab dem 30. März 2019 nicht mehr im Verhältnis Deutschland/Vereinigtes Königreich anwendbar sein werden. Dazu zählen u. a.

Einkommensteuer/Körperschaftsteuer/Gewerbsteuer

- Grenzüberschreitende Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern, § 1a Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG;
- Sonderausgabenabzug für grenzüberschreitende Unterhaltsleistungen, § 1a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1a EStG;
- Sonderausgabenabzug für Schulgeld für Schulen im Vereinigten Königreich, § 10 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 EStG;
- Sonderausgabenabzug für grenzüberschreitende Spenden, § 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG;
- Bildung eines Ausgleichspostens bei Entstrickung nach § 4g EStG;
- Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG;
- Gewerbesteuerliche Kürzung nach § 9 Nr. 7 Hs 1 GewStG.

Quellensteuereinbehalt

- Antragsveranlagung bei zu viel einbehaltener Lohnsteuer, § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 b) i. V. m. Abs. 2 Satz 7 EStG; § 39a Abs. 4 EStG;
- Kapitalertragsteuer bei Dividendenausschüttungen (Mutter-Tochter-Richtlinie), § 43b EStG;
- Kapitalertragsteuer bei Zinsen und Lizenzgebühren im Dreiecksfall (Zins- und Lizenzgebühren-Richtlinie), § 50g EStG;
- Option auf Nettobesteuerung, § 50a Abs. 1 i. V. m. Abs. 3, § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG.

Umwandlungssteuerrecht

- Grenzüberschreitende Umstrukturierungen, § 1 Abs. 2 und 4 UmwStG;
- Rückbeziehung grenzüberschreitender Umstrukturierungen, § 1 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 2 UmwStG;
- Rückwirkende Besteuerung des Einbringungsgewinns, § 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 6, Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 4 UmwStG.

Außensteuerrecht

- Exkulpationsmöglichkeit von der Hinzurechnungsbesteuerung, § 8 Abs. 2 AStG;
- Steuerstundung bei Wegzugsbesteuerung, § 6 Abs. 5 AStG.

Steuerliche Folgen im Umsatzsteuerrecht

Das gemeinsame EU-Mehrwertsteuersystem ist nach einem „harten Brexit“ nicht mehr anwendbar. Dies hat weitreichende Auswirkungen auf den Waren- und Dienstleistungsverkehr. Hervorzuheben sind folgende Regelungen:

- Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen und Reverse-Charge, §§ 6a, 13b UStG;
- Ausnahmen für innergemeinschaftliches Verbringen, § 1a Abs. 2, 3, § 3 Abs. 1a UStG;
- Ort der Lieferung im internationalen Versandhandel, § 3c UStG;
- Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte, § 25b UStG;
- Vergütung von Vorsteuerbeträgen auf elektronischem Weg, § 18g UStG;
- Verwendung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern, § 27a UStG.

Gesetzliche Maßnahmen in Vorbereitung auf einen „harten Brexit“

Die Bundesregierung hat inzwischen das Gesetz über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz) auf den Weg gebracht, das verhindern soll, dass allein der Brexit für Steuerpflichtige nachteilige Rechtsfolgen auslöst, obwohl bereits alle wesentlichen steuerlich relevanten Handlungen vor dem Brexit vollzogen worden sind.

Der Bundestag hat das Brexit-Steuerbegleitgesetz am 21. Februar 2019 verabschiedet. Die Bundesratszustimmung ist für den 15. März 2019 vorgesehen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Regelungen zur Verhinderung der

- rückwirkenden Besteuerung des Einbringungsgewinns in Fällen, in denen Unternehmensteile oder Anteile vor dem Brexit bzw. vor Ablauf einer in einem Austrittsabkommen vereinbarten Übergangsfrist von einem britischen Steuerpflichtigen oder in eine britische Körperschaft zu Werten unterhalb des gemeinen Werts eingebracht wurden (§ 22 Abs. 1, 2 UmwStG);
- zwingenden Auflösung eines Ausgleichspostens nach § 4g EStG, der vor dem Brexit mit dem Ziel gebildet wurde, die u. a. aufgrund der Überführung eines Wirtschaftsguts in eine britische Betriebsstätte ausgelöste Besteuerung stiller Reserven über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren zu verteilen;
- Verzinsung in den Fällen des Zahlungsaufschubs nach § 6b Abs. 2a EStG bei Ersatz-beschaffung im Vereinigten Königreich nach dem Brexit, sofern der Antrag auf Ratenzahlung bereits vor dem Zeitpunkt gestellt worden ist, zu dem das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitgliedstaat der EU und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist.

Darüber hinaus soll gesetzlich klar gestellt werden, dass der Brexit allein nicht die Rechtsfolge des § 12 Abs. 3 KStG oder des § 6 Abs. 5 Satz 4 AStG auslöst. Weiterhin wird

damit sichergestellt, dass eine anschließende Sitzverlegung oder der Wegzug nach dem Brexit vom Vereinigten Königreich in einen anderen Drittstaat zur Besteuerung oder zum Widerruf der Stundung führt.

Für den Fall eines „harten Brexit“ hat die Bundesregierung auch sozialrechtliche Übergangsregelungen auf den Weg gebracht. Darin sollen u. a. die Anrechnung von Versicherungszeiten sowie die Fortgeltung des Versicherungsstatus in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung geregelt werden.

„Weicher Brexit“

Sollte doch noch ein Austrittsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU zustande kommen („weicher Brexit“), wird das Brexit-Übergangsgesetz weitere Erleichterungen schaffen. Das Vereinigte Königreich würde sodann während einer Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2020 im Bundesrecht und damit auch im Gesellschafts- und Steuerrecht weiterhin als EU-Mitgliedstaat gelten. Das Brexit-Übergangsgesetz wurde am 17. Januar 2019 im Bundestag verabschiedet (BT-Drs. 19/7087). Der Bundesrat hat dem Gesetz am 15. Februar 2019 zugestimmt (BR-Drs. 28/19).

Damit käme das Brexit-Steuerbegleitgesetz nach jetzigem Stand erst mit Wirkung zum 1. Januar 2021 zum Tragen. Sozialrechtliche Übergangsregelungen wären voraussichtlich nicht erforderlich.

Mit den vorgenannten Auffangmaßnahmen kann nur ein Teil der rechtlichen Konsequenzen des Brexit gemildert werden. Aufgrund der vielen Einzelregelungen, die über die vergangenen Jahre und Jahrzehnte in die deutschen Gesetze übernommen wurden, ist bei der Beratung von Mandanten mit relevanten (steuer-)rechtlichen Beziehungen zum Vereinigten Königreich Umsicht geboten.

Keine Sozialabgaben mehr auf Vermögenserträge in Frankreich

keyboard_arrow_down

Wer in Frankreich ein Vermögenseinkommen in Form von Mieterträgen oder eines Wertzuwachses durch einen Immobilienverkauf hat, musste bisher Abgaben an die französische Sozialversicherung leisten. Seit 1. Januar 2019 ist das anders: Wer in Deutschland sozialversichert ist, ist nun von den französischen Sozialabgaben befreit. Das **Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V. (ZEV)**, das sich seit 2016 für eine Lösung des Problems einsetzt, wertet die Neuerung als Erfolg.

Was der Wegfall der Sozialabgaben konkret bedeutet

Laut dem französischen Sozialversicherungsgesetz (Code de la sécurité sociale, Artikel L136-6) müssen ab 2019 all diejenigen keine französischen Sozialabgaben mehr für ihre Vermögenseinkommen in Frankreich bezahlen, die nicht in Frankreich, jedoch in einem anderen EU-Land oder der Schweiz sozialversichert sind. Konkret fallen von den derzeit insgesamt bei 17,2 % liegenden französischen Sozialabgaben zwei weg, die Contribution Sociale Généralisée (CSG) und die Contribution à la Réduction de la Dette Sociale (CRDS).

Weiterhin bezahlt werden muss das sogenannte *prélèvement unique de solidarité* (auf Deutsch etwa "einmalige Solidaritätsabgabe"), das 7,5 % beträgt.

Die neuen Bestimmungen gelten für Erträge, die ab dem 1. Januar 2019 erzielt worden sind. Was das für Einkommen bedeutet, die vor diesem Datum realisiert worden sind, ist nicht bekannt.

Was vorher geschah: EuGH-Urteil und Beschwerde vor der EUKommission

Bisher hat der französische Staat Abgaben von allen EU-Bürgern verlangt, die in Frankreich Vermögenseinkommen haben, auch wenn sie nicht in Frankreich sozialversichert sind. Beispiel: Wer in Deutschland sozialversichert ist und eine Eigentumswohnung in Frankreich besitzt, musste zahlen. Auch betroffen waren Grenzgänger, die in Deutschland oder der Schweiz arbeiten.

Das Vorgehen wurde bereits **2015 vom Europäischen Gerichtshof untersagt**. Die Begründung: Sozialabgaben können nicht in mehreren EU-Ländern erhoben werden, da dies dem freien Kapitalverkehr widerspreche. 2016 hat der französische Staat die Abgaben trotzdem wieder eingeführt und lediglich den Verwendungszweck umbenannt - nach Ansicht des ZEV stellt das einen Versuch dar, das EuGH-Urteil zu umgehen.

Im Dezember 2016 hatten das ZEV, das *Groupement transfrontalier européen* und das *Comité de défense des travailleurs frontaliers de la Moselle* gemeinsam Beschwerde bei der Europäischen Kommission eingereicht.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Website des **Europäischen Verbraucherzentrums Deutschlands**.

Steuerliches Aus für bedingungslose Firmenwagennutzung bei "Minijob" im Ehegattenbetrieb

keyboard_arrow_down

Pressemitteilung des Bundesfinanzhof Nr. 8 vom 26. Februar 2019

Urteil vom 10.10.2018 X R 44/17

Die Überlassung eines Firmen-PKW zur uneingeschränkten Privatnutzung ohne Selbstbeteiligung ist bei einem "Minijob"-Beschäftigungsverhältnis unter Ehegatten fremdunüblich. Der Arbeitsvertrag ist daher steuerlich nicht anzuerkennen, wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 10. Oktober 2018 X R 44 45/17 entschieden hat.

Im Streitfall beschäftigte der gewerblich tätige Kläger seine Ehefrau als Büro- und Kurierkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von neun Stunden mit einem Monatslohn von 400 €. Im Rahmen des Arbeitsvertrages überließ er ihr einen PKW zur uneingeschränkten Privatnutzung. Den darin liegenden geldwerten Vorteil, der nach der sog. 1 %-Methode ermittelt wurde, rechnete der Kläger auf den monatlichen Lohnanspruch von 400 € an und zog seinerseits den vereinbarten Arbeitslohn als Betriebsausgabe bei seinen Einkünften aus Gewerbebetrieb ab. Das Finanzamt (FA) erkannte das Arbeitsverhältnis steuerlich jedoch

nicht an, da die Entlohnung in Gestalt einer PKW-Überlassung im Rahmen eines "Minijobs" einem Fremdvergleich nicht standhalte. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage dagegen statt.

Auf die Revision des FA hob der BFH die FG-Entscheidung auf und ging von einer fremdunüblichen Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses aus. Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen müssen für die steuerrechtliche Beurteilung sowohl hinsichtlich der wesentlichen Vereinbarungen als auch der Durchführung denjenigen Maßstäben entsprechen, die fremde Dritte vereinbaren würden. Nach diesen Grundsätzen hielt der BFH jedenfalls eine uneingeschränkte und zudem selbstbeteiligungs-freie Nutzungsüberlassung eines Firmenwagens für Privatfahrten an einen familienfremden "Minijobber" für ausgeschlossen. Denn ein Arbeitgeber werde im Regelfall nur dann bereit sein, einem Arbeitnehmer die private Nutzung eines Dienstfahrzeugs zu gestatten, wenn die hierfür kalkulierten Kosten (u.a. Kraftstoff für Privatfahrten) zuzüglich des Barlohns in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erwarteten Arbeitsleistung stünden. Bei einer lediglich geringfügig entlohnten Arbeitsleistung steige das Risiko des Arbeitgebers, dass sich die Überlassung eines Firmenfahrzeugs für ihn wegen einer nicht abschätzbaren Intensivnutzung durch den Arbeitnehmer nicht mehr wirtschaftlich lohne. Unerheblich war insoweit für den BFH, dass die Ehefrau für ihre dienstlichen Aufgaben im Betrieb auf die Nutzung eines PKW angewiesen war.

Bundesfinanzhof
Pressestelle Tel. (089) 9231-400
Pressereferent Tel. (089) 9231-300

Siehe auch: **Urteil des X. Senats vom 10.10.2018 - X R 44-45/17 -**

Fachassistent Rechnungswesen und Controlling bietet neue Perspektiven in der Steuerberatung

keyboard_arrow_down

Seit Jahresbeginn starten die ersten Vorbereitungskurse für den Fachassistent Rechnungswesen und Controlling (FARC). Mit der neuen Fortbildung ermöglicht die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) den Steuerberatern, ihren Mitarbeitern neue, attraktive Aufstiegschancen und ihren Mandanten ein breiteres Leistungsportfolio zu bieten. Das macht den Berufsstand zukunftssicher.

BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger: „Mit der Digitalisierung sind Mandanten in den vergangenen Jahren vermehrt an betriebswirtschaftlicher Beratung interessiert. Gut, wenn fachkundige Mitarbeiter den Steuerberater hierbei unterstützen können.“

Welche Chancen haben Kanzleimitarbeiter und Steuerberater durch die Fortbildung? Speziell fortgebildete Mitarbeiter, die Beratungsvorgänge vor- und nachbereiten oder spezialisierte Aufgabenbereiche betreuen, liefern der Steuerberaterkanzlei einen hohen Mehrwert.

Der Fachassistent richtet sich an Steuerfachangestellte, Personen mit gleichwertiger Berufsausbildung, aber auch an Akademiker mit einem dreijährigen Hochschulstudium. Sie können sich auf den Gebieten internes und externes Rechnungswesen, Buchführung und

Bilanzierung, Controlling und Jahresabschlusserstellung weiter qualifizieren.

Im vergangenen Jahr stellte die Bundessteuerberaterkammer mit Vertretern der Steuerberaterkammern die Weichen für die Fortbildungsprüfung. Gemeinsam erarbeiteten sie u.a. die Klausurinhalte und legten die Rahmenbedingungen für die Prüfung fest. So können die ersten Kandidaten bereits im Herbst 2019 die Prüfung zum Fachassistenten Rechnungswesen und Controlling ablegen.

Weitere Informationen finden Sie **hier**.

Steuerfachangestellte: BStBK zeigt mit Nachwuchskampagne die Vorteile des Ausbildungsberufs auf

keyboard_arrow_down

Circa 17 Prozent der über 500 befragten Jugendlichen im Alter von 15 bis 25 Jahren haben eine konkrete Vorstellung vom Berufsbild des/der Steuerfachangestellten – das belegt eine aktuelle repräsentative forsa-Umfrage zur beruflichen Zukunft im Auftrag der Bundessteuerberaterkammer (BStBK). Demnach können sich auch nur sieben Prozent der Befragten vorstellen, Steuerfachangestellte/r zu werden. Und das, obwohl der Ausbildungsberuf ideal zu den Vorstellungen der Jugendlichen passt. Daher rücken die BStBK und die Steuerberaterkammern mit ihrer neukonzeptionierten Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst“ die Vorzüge des Berufs in den Fokus.

Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst“

Am 22. Januar 2019 fiel daher der Startschuss für die neukonzeptionierte Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst“. Abwechslung, Zukunftssicherheit und Karrierechancen sind die zentralen Vorzüge des Berufs, die auf humorvolle Weise gespielt werden. Sie bilden die zentralen Säulen der Kampagnengestaltung. Mit darauf bezogenen Headlines wie „Du musst kein Astronaut sein, um ganz nach oben zu kommen.“ oder „Auch ohne Fallschirm ist dein Weg sicher.“ liefert die Dachkampagne der 21 Steuerberaterkammern eine Antwort auf den verstärkten Wettbewerb um qualifizierte Mitarbeiter. Mit Kampagnenbotschaftern/innen, die auch im echten Leben Steuerfachangestellte sind, setzt die Bundessteuerberaterkammer auf ein hohes Maß an Authentizität. Sie wecken in kurzen Social Media-Spots auf YouTube und Instagram die Aufmerksamkeit für den Ausbildungsberuf und geben in Imagevideos auf der Kampagnenwebsite www.mehr-als-du-denkst.de einen kurzen Einblick in ihren Kanzleialltag. Das Herzstück der Kampagnenwebsite bleibt die bundesweit einzigartige Ausbildungs- und Praktikumsplatzbörse. Hier können die Jugendlichen nach dem idealen Ausbildungs- oder Praktikumsplatz suchen – egal, ob nah oder fern. Neben Anzeigen informieren die BStBK und die Steuerberaterkammern mit vielfältigen Marketingmaßnahmen über den Beruf. Ziel ist den Berufsstand bei der Suche nach geeignetem Nachwuchs zu unterstützen.

96 Prozent der befragten Jugendlichen wollen einen Ausbildungsplatz, der zukunftssicher ist, so die forsa-Umfrage im Auftrag der BStBK. Ebenfalls wichtig für sie sind gute Weiterbildungsmöglichkeiten (88 Prozent), ein anspruchsvoller Job (83 Prozent), die Nähe

zum Wohnort (78 Prozent) und gute Karriere- und Aufstiegschancen (76 Prozent). Obwohl der Ausbildungsberuf zum/zur Steuerfachangestellten diesen Wünschen gerecht wird, kommt er nur für sieben Prozent der Jugendlichen in Frage.

Der Grund dafür ist, dass der Ausbildungsberuf und vor allem dessen Inhalte noch nicht bekannt genug sind. Das belegt auch die forsa-Umfrage: Circa 17 Prozent der Befragten haben eine konkrete Vorstellung vom Berufsbild des/der Steuerfachangestellten. Nur wenige der Befragten verbinden mit dem Beruf gute Entwicklungsmöglichkeiten (8 Prozent) oder eine abwechslungsreiche, spannende Tätigkeit (5 Prozent).

Dabei ist der Beruf zukunftssicher, abwechslungsreich und bietet viele Karrierechancen – egal ob in der Großstadt oder auf dem Land. Die forsa-Umfrage zeigt somit, dass die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten den Nerv der Zielgruppe trifft. Mit der Kampagne möchten die BStBK und die Steuerberaterkammern daher die Aufmerksamkeit für die Vorteile des Berufes wecken. Sie soll den Jugendlichen zeigen, wie vielfältig der Beruf ist – und sie dazu motivieren, sich für eine Karriere in der Steuerberatung zu entscheiden.

Die Ergebnisse der forsa-Umfrage sind verfügbar unter www.bstbk.de/de/themen/aus-fortbildung/Forsa-Umfrage.

Die Materialien zur neukonzeptionierten Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst“ halten die Steuerberaterkammern in digitaler Form bereit.

Geschäftsbericht des Hessischen Finanzgerichts

keyboard_arrow_down

Der Geschäftsbericht des HFG für das Jahr 2018 steht **hier** zum Download zur Verfügung.

Umfrage des BFB zum Thema Digitalisierung

keyboard_arrow_down

Das Institut für Freie Berufe führt aktuell eine gesonderte Kurzumfrage für den BFB durch. Die Umfrage läuft bis zum 11.03.2019.

Mit sieben Fragen wird das Thema „Digitalisierung“ – inhaltlicher Schwerpunkt der BFB-70-Jahr-Feier – aus Sicht der Freien Berufe betrachtet. Die Ergebnisse sollen im Umfeld des Festakts präsentiert werden.

Das Ausfüllen des Fragebogens dauert circa fünf Minuten. Selbstverständlich erfolgt die Datenerhebung anonym, E-Mail- und IP-Adresse werden nicht protokolliert. Alle erfragten Daten werden streng vertraulich behandelt, nicht an Dritte weitergegeben und entsprechend den Datenschutzbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland vor dem Zugriff Unbefugter gesichert. Die Befragungsergebnisse werden ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke verwendet und beziehen sich nicht auf einzelne Personen oder einzelne Berufe, sondern auf die Freien Berufe als Sektor.

Hier geht es zur Umfrage.

Veranstaltungshinweise

Hier finden Sie aktuelle Termine und Veranstaltungen.

Unsere aktuellen Pressemitteilungen finden Sie wie immer **hier**.